

**Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften 'Dieterlehof',
Stadt Triberg**

**Grünordnungsplan – Textteil
Abarbeitung der Umweltbelange**

ENTWURF

Fassung: 05.05.2021



**ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
E B E R H A R D + P A R T N E R GbR
L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N**

August-Borsig-Str. 13, 78467 Konstanz, Tel. 07531/81290, efp@eberhard-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Beschreibung des geplanten Baugebietes.....	2
2	Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege	3
2.1	Landschaftsrahmenprogramm und Landesentwicklungsplan	3
2.2	Landschaftsrahmenplan und Regionalplan.....	3
2.3	Vorbereitende Bauleitplanung.....	4
2.4	Gesetzlich geschützte Biotope.....	4
2.5	Fachplan landesweiter Biotopverbund	4
2.6	Generalwildwegeplan	5
2.7	Erhaltung des Waldes.....	6
2.8	Waldfunktionenkartierung	6
2.9	Fließgewässer / Gewässerrandstreifen.....	7
2.10	Überschwemmungsgebiete	7
2.11	Schutzgebiete und -objekte	8
3	Bestandsaufnahme und Bewertung	9
3.1	Ermitteln, Darstellen und Beurteilen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	9
3.1.1	Schutzgut 'Boden'	9
3.1.2	Schutzgut 'Wasser'	9
3.1.3	Schutzgut 'Luft und Klima'	9
3.1.4	Schutzgut 'Tiere und Pflanzen'	9
3.2	Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung.....	12
4	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung	13
4.1	Zu erwartende Konflikte	13
4.2	Weitergehende Vorgaben	13
5	Spezieller Artenschutz	14
5.1	Vögel	14
5.2	Fledermäuse.....	15
5.3	Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht	17
6	Forstrecht	23
6.1	Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung	23
6.2	Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen.....	25
7	Maßnahmenkonzept	27
7.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	27
7.2	Örtliche Bauvorschriften	28
7.3	Hinweise auf zuzuordnende Ausgleichsflächen und Maßnahmen	29
7.4	Vorschlaglisten für Pflanzmaßnahmen	29
8	Anhang	31

Anhang

- Artenschutzfachliche Beurteilung zu den Bebauungsplänen „Tiefental“ und „Dieterlehof“ der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt, vom Februar 2021
- Stadt Triberg: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Dieterlehof“ – Grünordnungsplan: PLANTEIL



Konstanz, den 05.05.2021

Hinweis:

Das Dokument beinhaltet Angaben zu Grundstücks- bzw. Flurstücks Nummern zur Zeit der Planaufstellung. Diese können sich im Laufe der Jahre ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung von Grundstücks- bzw. Flurstücks-Nummern der Lagebezug aufrecht erhalten bleibt und damit die Verbindlichkeit der beschriebenen Sachverhalte zu übertragen ist.

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Anlass Die Stadt Triberg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Nußbach. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) soll im Anschluss an die bereits bestehende Wohnbebauung weiterer Wohnraum – vorwiegend für die ortsansässige Bevölkerung – geschaffen werden.

Für das Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b genannten Umweltschutzbereiches (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) liegen nicht vor, sodass die Anwendungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren gegeben ist.

Umweltrechtliche Belange In diesem beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Zudem gelten für Planungen mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² (wie im vorliegenden Fall) Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB). D.h., die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Zuordnung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Da durch die Aufstellung der vorliegenden Planung jedoch artenschutzrechtliche und forstrechtliche Belange betroffen sind, weshalb Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landeswaldgesetz erforderlich werden, erfolgt die Aufstellung eines Grünordnungsplanes. In diesem werden die fachgesetzspezifischen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt und – darüber hinaus – die Belange des Umweltschutzes der gemeindlichen Abwägung zugänglich gemacht.

1.2 Beschreibung des geplanten Baugebietes

Lage des Plan-
gebietes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ende von Nußbach im Tal des „Tiefentalbaches“. Es handelt es sich überwiegend um einen südexponierten Hang in einer Höhenlage von rund 700-720 m ü. NN. Neben dem direkt am Ortsrand gelegenen Flurstück Nr. 351/5 umfasst das Gebiet Teilflächen des weitläufigen Flurstücks Nr. 106, welches sich, die bestehende Bebauung umschließend, beidseits des Tales erstreckt. Die südliche Grenze des Plangebietes bildet die „Tiefentalstraße“ (siehe nachfolgende Abbildung).

Planung

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer maximalen Gebäudehöhe von 5,0 m, kleinflächig auch 7,0 m; als Dachneigung wird 0°-45° festgesetzt. Erschlossen wird das Gebiet durch eine, die Straße „Am Firstberg“ verlängernde Stichstraße sowie eine neu herzustellende Zufahrtsstraße ab der Abzweigung „Hintertalstraße“ / „Tiefentalstraße“. Zudem ist eine Treppenanlage zur fußläufigen Erschließung des Hanges geplant.

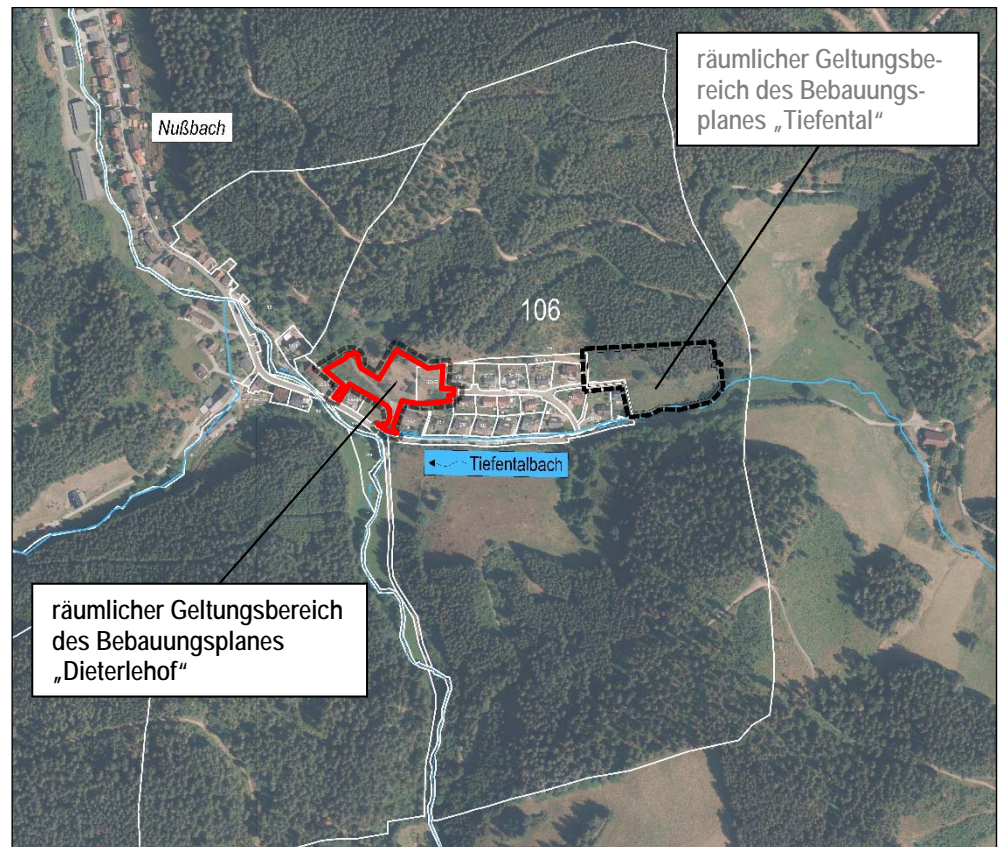


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Dieterlehof“ (rot) im Ortsteil Nußbach sowie innerhalb des Flurstücks Nr. 106. Nachrichtlich dargestellt ist der räumliche Geltungsbereich des rund 150 m östlich gelegenen Bebauungsplanes „Tiefental“ (ohne Maßstab).

2 Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege

2.1 Landschaftsrahmenprogramm und Landesentwicklungsplan (§ 11 NatSchG, § 10 BNatSchG)

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2020 liegt das Plangebiet innerhalb des „Ländlichen Raums im engeren Sinne“. Zudem liegt es innerhalb eines „Gebiete[s] mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten“ („Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume“).

2.2 Landschaftsrahmenplan und Regionalplan (§ 11 NatSchG, § 10 BNatSchG)

Das Plangebiet „Dieterlehof“ ist in der Raumnutzungskarte der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 nachrichtlich als „Siedlungsfläche“ dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung 2).



Abbildung 2: Überlagerung des räumlichen Geltungsbereiches (rot-weiß) des Bebauungsplanes „Dieterlehof“ (gelbe Umgrenzung rechts; siehe Pfeil) mit der Raumnutzungskarte (ohne Maßstab). Ausschnitt aus der Legende (beachte abweichende Skalierung):

	Siedlungsfläche		Biotop (ausgewählte Biotope) (verbindliche Ausweisung)
	Grenz- und Untergrenzflur		

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung (§ 5 ff BauGB, § 12 NatSchG i.V.m § 11 BNatSchG)

- Flächennutzungsplan Der westliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Dieterlehof“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der GVV Raumschaft Triberg als „gemischte Baufläche (M) Bestand“ dargestellt, die westlich daran angrenzenden Flächen als „Wohnbaufläche (W) Planung“.
- Landschaftsplan Der Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ trifft für die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Dieterlehof“ keine Darstellungen.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 33 NatSchG i.V.m. §30 BNatSchG)

Amtlich kartierte, gesetzlich geschützte Biotop liegen nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Dieterlehof“, oder direkt an diesen angrenzend (siehe nachfolgende Abbildung 3) . Südlich der „Tiefentalstraße“ liegen einige amtlich erfasste Biotop, für die die vorliegende Planung jedoch ohne Relevanz ist (Biotop „Hintertalbach“ und „Magerrasen Tiefentalmatte“).

2.5 Fachplan landesweiter Biotopverbund (§ 22 NatSchG i.V.m. § 21 BNatSchG)

Biotopverbund-Flächen des Fachplanes liegen nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Dieterlehof“, oder direkt an diesen angrenzend (siehe nachfolgende Abbildung 3). Die südlich der Tiefentalstraße gelegenen Flächen sind von der Planung nicht betroffen.



Abbildung 3: Überlagerung des räumlichen Geltungsbereiches (rot-weiß) des Bebauungsplanes „Dieterlehof“ mit Flächen der amtlichen Biotopkartierung und des Fachplanes landesweiter Biotopverbund (ohne Maßstab; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg + Amtliche Geobasisdaten © LGL für Umwelt Baden-Württemberg).

Ausschnitte aus der Legende:

Biotopverbund feuchte Standorte	Biotop nach NatSchG und LWaldG
Kernfläche	Offenlandbiotopkartierung
Kernraum	Waldbiotopkartierung
500 m - Suchraum	
1000 m - Suchraum	

2.6 Generalwildwegeplan (§ 22 NatSchG i.V.m. § 21 BNatSchG)

Der Generalwildwegeplan (GWP) stellt im Raum östlich Nußbach einen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung dar. Dieser verläuft von Südwesten, oberhalb der Täler von „Pappelntalbach“ und „Hintertalbach“ her kommend, östlich an Nußbach vorbei. Das Plangebiet liegt somit innerhalb dieser „Korridorflächen“. Auch diese Darstellung ist bei der Planaufstellung durch die Gemeinde als öffentlicher Planungsträger zu berücksichtigen.

2.7 Erhaltung des Waldes (§ 1 und § 9 LWaldG)

Bei den direkt an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden, hangaufwärts gelegenen Flächen handelt es sich – unabhängig vom Grad der aktuellen Bestockung – rechtlich um Wald.

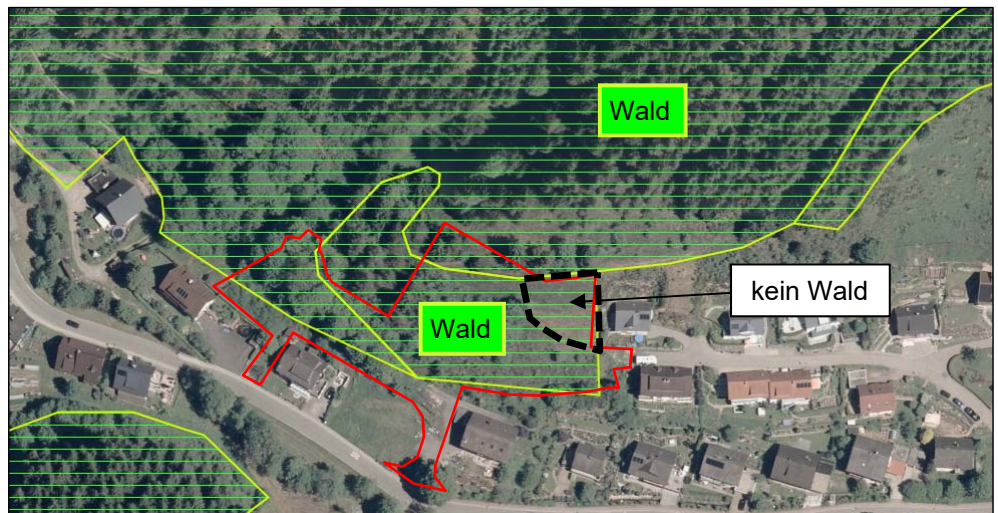


Abbildung 4: Waldflächen im Bereich „Dieterlehof“ (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in rot); Grundlage: Atkis Wald Vermessungsverwaltung 2015, zur Verfügung gestellt durch das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83; ergänzt nach Angaben Ref. 83, Juli 2020.

2.8 Waldfunktionskartierung (§ 7 LWaldG)

Die direkt an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden, Waldflächen sind über die „Waldfunktionskartierung in Baden-Württemberg“ (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg – FVA) vollständig als „Erholungswald Stufe 2“¹ erfasst. Teilflächen des Waldes sind zudem als „Gesetzlicher Bodenschutzwald und Lawinenschutzfunktion“² deklariert (siehe nachfolgende Abbildung).

¹ „Erholungswälder sind Waldflächen, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben. Die Darstellung des Erholungswaldes erfolgt in Abstufungen. Die Zuordnung richtet sich danach, wie viele Menschen potenziell im Wald anzutreffen sind: [...] Stufe 2: Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung; Waldflächen, die keiner dieser Stufen zugeordnet sind, können natürlich auch in einem geringeren Umfang für Erholungszwecke genutzt sein. Ihr Potenzial wird aber diesbezüglich nicht als besonders hoch bewertet.“ <https://metadaten.geoportalbw.de/geonetwork/srv/api/records/837533a6-122f-58e9-60fc-e1cce85972ca/formatters/xml> (letzter Zugriff: 24.11.2020)

² „Bei der Waldfunktions Bodenschutzwald werden Waldfläche kartiert, die die Kriterien des Gesetzlichen Bodenschutzwaldes nach § 30 LWaldG erfüllen. Die Hauptkriterien für die Ausweisung von Bodenschutzwald sind Hangneigung und standörtliche Rutschgefahr. Bodenschutzwald schützt seinen Standort sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, Bodenrutschungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen, Steinschlag, Aushagerung, Humusschwund, Bodenverdichtung und Vernässung. Eine Sonderform des Bodenschutzwaldes ist der Lawinenschutzwald. Er soll die Entstehung von Lawinen und Schneerutschen verhindern bzw. verringern und abgehende Lawinen zum Stillstand bringen.“ (Angaben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg aus dem Metadateninformationssystem GDI-BW (<https://metadaten.geoportalbw.de/geonetwork/srv/api/records/35f175de-52c4-b8b7-e52d-f9904964a203>), letzter Zugriff: 24.11.2020)

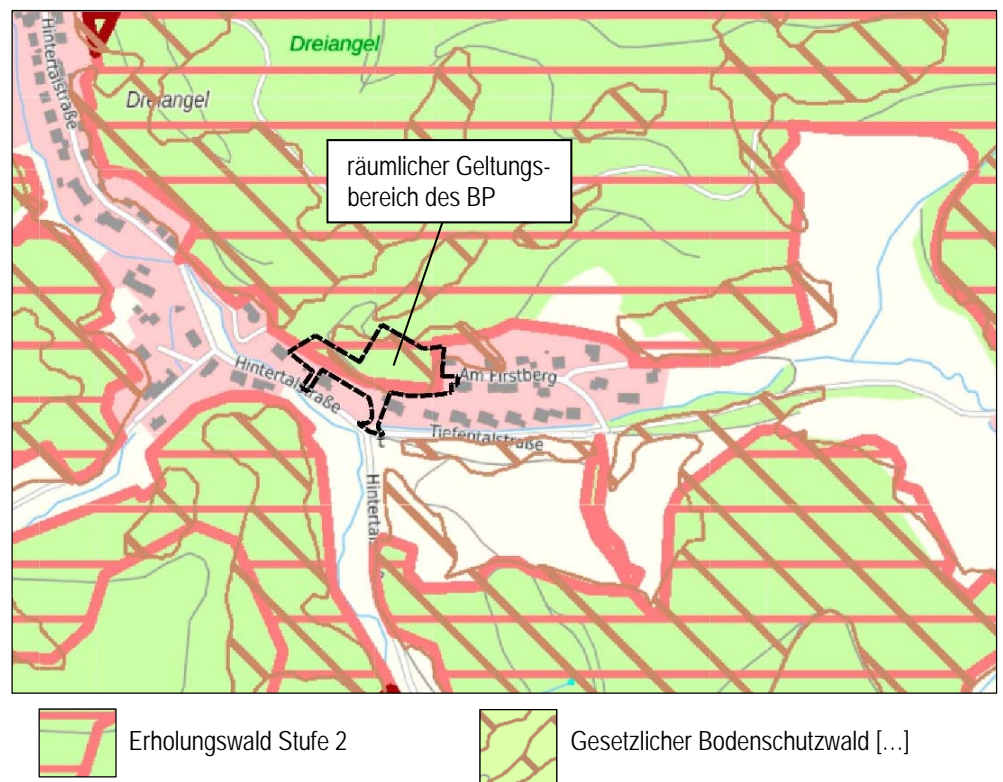


Abbildung 5: Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg: Waldfunktion „Erholungswald Stufe 1 und 2“ sowie „Gesetzlicher Bodenschutzwald und Lawinenschutzfunktion“; ohne Maßstab; Quelle: FVA WMS Waldfunktionen; abgerufen über <https://www.geoportal-bw.de/>; letzter Zugriff: 30.11.2020.

2.9 Fließgewässer / Gewässerrandstreifen (§ 29 WG i.V.m. § 38 WHG)

Südlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Dieterlehof“ (jenseits der „Hintertalstraße“) mündet der „Nussbach“ in den „Hintertalbach“. Bei beiden kleinen Bächen handelt es sich um Gewässer II. Ordnung.

2.10 Überschwemmungsgebiete (§ 65 WG i.V.m. §§ 76 u. 78 bis 78c WHG)

Entlang des „Hintertalbaches“ sind Flächen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt (= innerhalb HQ_{100} : Flächen, bei denen statistisch betrachtet ein Hochwasserereignis einmal in 100 Jahren zu erwarten ist). Diese Überflutungsflächen sowie daran angrenzende Bereiche bis hin zur maximalen Ausdehnung bei „Extremhochwasser“ liegen vollständig außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Dieterlehof“. Entlang des „Tiefentalbaches“ sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

2.11 Schutzgebiete und -objekte

2.11.1 Natura 2000 (§ 31ff BNatSchG)

Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete als Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen Wirkraum. Nächstgelegene „Natura 2000-Fläche“ ist das FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ (Schutzgebiets-Nr. 7915341). Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

2.11.2 Naturparke (§ 29 NatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald' (Schutzgebiets-Nr. 6), der von Triberg und Herbolzheim im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden reicht. Nach der Verordnung vom 12. Oktober 2014 bilden Entwicklung, Pflege und Förderung des geschützten Gebietes als vorbildliche Erholungslandschaft den Zweck des Naturparks. Der Zweck des Naturparks ist durch die Änderung nicht betroffen.

2.11.3 Sonstige Schutzgebiete

Nationalparke, Biosphärengebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1 Ermitteln, Darstellen und Beurteilen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

3.1.1 Schutzgut 'Boden'

Triberg und Nußbach liegen innerhalb der geologischen Einheit des „Triberg-Granit“. Hierbei handelt es sich um mittel- bis grobkörnigen, hellgrauen bis rötlichen Biotitgranit (Geologische Karte 1:50.000). In den Tälern, inkl. der Talsenken von „Hintertalbach“ und „Tiefentalbach“, stehen dagegen durch Verwitterungs- und Umlagerungsbildung entstandene Tone, Schluffe, Sande, Kiese sowie Steingeröll/Steingrus (meist Fließerden und Hangschutt, auch Verschwemmungssedimente) an.

Während es sich bei den vorliegenden Böden in den steilen Hangbereichen über Granit um Podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt handelt, liegt im Talgrund Gley und Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemmungen vor (Bodenkarte 1:50.000). Die Bewertung der Bodenfunktionen (nach Bodenschutz 23, LUBW 2011) ist demnach für die Hangbereiche insgesamt „gering bis mittel“ (Landwirtschaftliche Nutzung: 1,50 bzw. Wald: 1,67), für die Flächen am Talgrund dagegen „mittel bis hoch“ (2,33 bzw. 2,67).

Es handelt sich um schwach saure bis sehr stark saure, in den Hangbereichen auch skeletthaltige und fachgründige Böden; Stellenweise treten offene Felsbildungen zutage.

3.1.2 Schutzgut 'Wasser'

Wasserschutzgebiete oder Überflutungsflächen sind nicht betroffen. Zum Grundwasser-Flurabstand liegen keine Informationen vor.

3.1.3 Schutzgut 'Luft und Klima'

Über den offenen Hangflächen und den Wiesen im Talgrund entsteht in geringem Umfang Kaltluft. Die z.T. mit Wald oder Einzelgehölzen bestandenen Bereiche tragen zur Frischluftproduktion bei. Auf Grund der geringen Flächengröße und der kleinteiligen Siedlungsstruktur, sind die Flächen für das Lokalklima nur von geringer Relevanz.

3.1.4 Schutzgut 'Tiere und Pflanzen'

Vögel

Im Jahr 2020 wurde eine artenschutzfachliche Beurteilung erstellt (*Artenschutzfachliche Beurteilung zu den Bebauungsplänen „Tiefental“ und „Dieterlehof“* der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt, vom Februar 2021). Hierbei erfolgte die Erhebung planungsrelevanter Tierarten im Bereich „Tiefental“, in deren Zuge insgesamt 40 Vogelarten erfasst wurden.

Als einzige Vogelart mit Brutverdacht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches „Dieterlehof“ wurde die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) mit einem Revier festgestellt. Die Art wird auf den landes- und bundesweiten Vorwarnlisten geführt. „Wichtige Habitatbestandteile im Untersuchungsgebiet sind die noch offenen Bereiche der ehemaligen Weidfelder, die zur Nahrungssuche genutzt werden.“ (S. 24)

Mit dem **Neuntöter** (*Lanius collurio*) wurde im östlich des Plangebietes „Dieterlehof“ gelegenen Untersuchungsgebiet „Tiefental“ eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Reviervogel nachgewiesen. Zu diesem führt die artenschutzfachliche Beurteilung weiter aus (S. 24): „Im Vorhabenbereich Tiefental hat ein Brutpaar des Neuntötters im Untersuchungsyear erfolgreich gebrütet. Am 08.07. wurde hier ein Jungvogel beobachtet. Bereits bei vorangegangenen Begehungen wurde ein revieranzeigendes Männchen registriert. Das Revierzentrum wurde in dem Hang oberhalb des Feldweges verortet. Wichtige Habitatbestandteile sind hier die junge Sturmwurfelfläche und die noch offenen Bereiche der ehemaligen Weidfelder.“ Somit sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches BP „Dieterlehof“ voraussichtlich Bestandteil der zur Nahrungssuche genutzten Habitatflächen.

Zudem sind im Umfeld des „Dieterlehof“ die auf der landesweiten Vorwarnliste geführte **Weidenmeise** (*Poecile montanus*) und die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) mit je einem Revier vertreten.

Fledermäuse

Nachweise von Fledermäusen liegen im Zuge der Erhebungen insbesondere für den östlich des Plangebietes gelegenen Bereich „Tiefental“ vor. Im Bereich „Dieterlehof“ beschränken sich die Nachweise auf das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisler*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Insgesamt wurde „eine eher unterdurchschnittliche Fledermausaktivität registriert“ (S. 27). „In den überwiegend jungen bis mittelalten Gehölzen [...] liegen keinerlei Nach- oder Hinweise auf Quartiere vor, zeitweise besetzte Einzelquartiere (z. B der Wasserfledermaus) können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Südwestlich des Bebauungsplangebietes Tiefental gab es Hinweise auf Einzelquartiere vom Großen Mausohr und Braunen Langohr an einem Wohngebäude. Jeweils Einzeltiere beider Arten flogen an einem Termin mehrfach die Fassade an, landeten auch im Dachbereich. Sonstige Nach- oder Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Wochenstuben in Gebäuden/Bäumen sind auszuschließen, da andernfalls eine deutlich höhere Fledermausaktivität und der Nachweis von auf Wochenstuben hindeutenden Sozialrufen in den untersuchten Bereichen zu erwarten gewesen wäre. Jagdhabitats mit hervorgehobener Bedeutung und Flugstraßen wurden nicht festgestellt.“ (S. 27f)

Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2020 nicht nachgewiesen.

Reptilien

„Die Erfassung von Reptilien war auf die europarechtlich geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgerichtet, jedoch wurde keine der beiden Arten 2020 in den Untersuchungsgebieten nachgewiesen. [...] Mit der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) wurden zwei in Baden-Württemberg weit verbreitete Reptilienarten in den Untersuchungsgebieten nachgewiesen. Die Ringelnatter wird auf Landesebene als gefährdet eingestuft, die Blindschleiche als ungefährdet [...]“ (S. 30)

Die Ringelnatter wurde im Bereich „Dieterlehof“ mit einem Einzeltier im verbuschten westlichen Bereich des ehemaligen Weidfelds festgestellt.

Amphibien

„Als Beibeobachtung im Rahmen der übrigen Erfassungen wurde im [rund 150 m östlich gelegenen Bereich „Tiefental“] mit dem Grasfrosch (*Rana temporaria*) eine Amphibienart festgestellt. Es handelt sich um einen Totfund im Tiefentalbach. Etwa

- 150 m weiter westlich wurde Mitte März zudem ein wanderndes Alttier registriert. Nachweise weiterer Amphibien-arten liegen nicht vor.“ (S. 30)
- Tagfalter und Widderchen
Insgesamt wurden bei den Begehungen im Jahr 2020 im Bereich des Bebauungsplanes „Dieterlehof“ sowie dessen Umfeld (inkl. Bereich „Tiefental“) 32 Tagfalterarten nachgewiesen. Dies stellt eine für den Naturraum und die beprobten Biotoptypen **eher durchschnittliche Artenzahl** dar. Im Bereich „Dieterlehof“ wurden u.a. die nach der landesweiten Roten Liste [...] als gefährdet bzw. sogar stark gefährdet geltenden Arten **Violetter Feuerfalter** (*Lycaena alciphron*), **Silberfleck-Perlmutterfalter** (*Boloria euphrosyne*), **Wachtelweizen-Scheckenfalter** (*Melitaea athalia*) und der **Feurige Perlmutterfalter** (*Fabriciana adippe*) festgestellt.
- Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des stark gefährdeten Violetten Feuerfalters. Von diesem „liegen Nachweise für den Vorhabenbereich Dieterlehof vor. An zwei Stellen im zentralen geplanten Eingriffsbereich wurden Eier der Art gefunden [...]. Bei den Eiablagestandorten handelt es sich um vollbesonnte felsige Bereiche. In den noch offenen Teilen des ehemaligen Weidfelds finden sich Massenbestände des Kleinen Sauerampfers (*Rumex acetosella*), der Raupennahrungspflanze des Violetten Feuerfalters. Im Vorhabenbereich legt die Art ihre Eier jedoch nur an [...] Extremstandorten ab.“ (S. 32f)
- Heuschrecken
Im Bereich „Dieterlehof“ wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen die **Blaflügelige Ödlandschrecke** (*Oedipoda caerulescens*), der **Buntbäuchige Grashüpfer** (*Omocestus rufipes*) und der **Heidegrashüpfer** (*Stenobothrus lineatus*) als gefährdete Art gemäß Roter Liste Baden-Württemberg festgestellt (Rote Liste 3). Hierbei handelt es sich um wertgebende Arten, die als typisch für mager, extensiv bewirtschaftete Weidfelder im Schwarzwald gelten können.
- Pflanzen (Vegetation)
Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine mit einzelnen Gehölzen bestandene Fläche mit mageren Gras- und Grünlandstrukturen, die von offenen Felsbereichen durchsetzt sind. Teilbereiche im Südwesten weisen dichteren Strauchbewuchs auf, nach Norden (zum Oberhang) schließen sich offene Waldrandstrukturen und schließlich geschlossener Nadelwald an. So sind weite Teile des Plangebietes auch Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, unabhängig vom aktuellen Anteil der Bestockung. Nach Angaben des Grundstücksbesitzers war die Fläche zuvor dichter mit Gehölzen bestanden (insb. Gewöhnlicher Besenginster) und war erst im Winterhalbjahr 2017/18 freigestellt worden (unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren).

3.2 Ermitteln, Darstellen und Beurteilen des Landschaftsbildes und der Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung

3.2.1 Schutzgut 'Landschaftsbild'

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraumes Nr. 153 – „Mittlerer Schwarzwald“. Mit seinen Wald- und Offenlandflächen in enger Verzahnung, handelt es sich um einen für den mittleren Schwarzwald typischen und attraktiven Landschaftsausschnitt. Bei näherer Betrachtung wird die Attraktivität durch die zunehmende Bewaldung, sowohl durch großflächige und monotone Fichtenaufforstungen der Vergangenheit, als auch durch fortgeschrittene Sukzession auf ehemaligen Offenlandflächen (zumeist Weidefläche) geschmälert. Auf Grund der Tallage ist das Plangebiet aus der Umgebung wenig einsehbar.

3.2.2 Schutzgut 'Landschaftsbezogene Erholung'

Wie bereits unter dem Punkt 2.11.2 dargestellt, liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald'. Nach der Verordnung vom 12. Oktober 2014 bilden Entwicklung, Pflege und Förderung des geschützten Gebietes als vorbildliche Erholungslandschaft den Zweck des Naturparks. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen mehrere lokale und (über-)regionale Wanderwege mit entsprechender Darstellung in Kartenwerken und Beschilderungen vor Ort. Über das Landschaftsbild hinaus kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung für die „Landschaftsbezogene Erholung“ zu.

4 Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

4.1 Zu erwartende Konflikte

Planungsrechtliche Einordnung

Konflikte im Form von Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 13ff) sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten. **Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB).**

Faktisch hat die Umsetzung der Planung dennoch folgende Effekte, die im vorliegenden Fall jedoch als **nicht erheblich** zu beurteilen sind:

Boden

Durch die ermöglichte Bebauung werden in geringem Umfang bisher offene und belebte Bodenflächen umgelagert und versiegelt. Hierdurch gehen in den betroffenen Bereichen die natürlichen Bodenfunktionen verloren (Standort für Kulturpflanzen aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Sonderstandort für naturnahe Vegetation, Archive der Natur- und Kulturgeschichte).

Wasser

Durch die zu erwartende Versiegelung gehen zugleich in geringem Umfang Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser verloren, die Grundwasserneubildungsrate wird reduziert.

Luft und Klima

Diese Flächen stehen somit auch nicht mehr der Kaltluftproduktion zur Verfügung. Wobei siedlungsrelevante Kaltluftproduktionsflächen oder -leitbahnen, auch aufgrund des geringen Flächenumfangs, nicht betroffen sind.

Tiere und Pflanzen

Die Umsetzung der Planung führt zu einem Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Im Falle der Vogelarten und Fledermäuse sind auf Grund der Anforderungen des speziellen Artenschutzes weitergehende Maßnahmen erforderlich (siehe unten). Planungsrechtlich handelt es sich auch hierbei jedoch nicht um einen erheblichen Eingriff.

Landschaftsbild

Aufgrund der Ortsrandlage entstehen keine erheblichen Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild.

4.2 Weitergehende Vorgaben

Darüberhinaus sind jedoch folgende weitere Rechtsvorgaben im Rahmen der Aufstellung bzw. Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- Artenschutzrecht (§ 44f BNatSchG): Überplanung von Lebensstätten europäischer Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
→ siehe Kapitel 3.1.4 oben sowie nachfolgendes Kapitel 5
- Forstrecht (insb. § 9 LWaldG): Überplanung von Waldflächen
→ siehe Kapitel 3.1.4 oben sowie untenstehendes Kapitel 6
- Wasserrecht (insb. § 38 WHG und § 29 WG): Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Gewässerrandstreifens des „Tiefentalbaches“
→ siehe Kapitel 3.1.2 oben sowie untenstehendes Kapitel 7

5 Spezieller Artenschutz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren sind in Bezug auf den speziellen Artenschutz der §§ 44f BNatSchG sämtliche festgestellte Europätschen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) relevant. Neben Vogelarten waren im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2020 innerhalb des Plangebiets als Arten des Anhangs IV ausschließlich diverse Fledermausarten festgestellt worden.

Die ausführliche artenschutzrechtliche Beurteilung ist im Gutachten der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung dargestellt (siehe Anhang).

5.1 Vögel

Verletzung oder Tötung

Das Eintreten des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten mittels weitgehender Bau-
feldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (d. h. unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung) vermieden werden.

Erhebliche Störung

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten liegen keine Anhaltspunkte für entsprechend gravierende vorhabenbedingte Störungen, welche sich auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen erheblich auswirken könnten, vor. Eine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei der Artengruppe der Vögel nicht erwartet.

Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Umsetzung der Planung für die Goldammer (ein Revier im Bereich des Bebauungsplanes) abgeleitet. Zudem ist in diesem Zusammenhang das Vorkommen des Neuntöters relevant, dessen Revierzentrum im Bereich des BP „Tiefental“ rund 150 m östlich der vorliegenden Planung festgestellt wurde. Für diese Art ist davon auszugehen, dass es sich bei den Flächen im Bereich „Dieterlehof“ um regelmäßig genutzte Nahrungshabitate handelt.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung führt hierzu weiter aus (S. 44f): „Somit ist im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung jedenfalls bei vollständiger Betroffenheit das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für bestimmte Vogelarten zu konstatieren. Zum Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind – jedenfalls teilweise – **vorgezogen umzusetzende (Kompensations-)Maßnahmen** notwendig. Im vorliegenden Fall muss die im Folgenden beschriebene Maßnahme zum hinreichenden Funktionserhalt vorgesehen werden. Diese Maßnahme zielt in erster Linie auf ein Nahrungsangebot für die Arten **Neuntöter** und **Goldammer** zur funktionalen Kompensation des Verlusts essenzieller Nahrungsflächen als Bestandteil der betroffenen Brutreviere ab.“

➔ Die geplanten Maßnahmen sind unter dem Punkt 5.3 unten dargestellt.

Bei zeitlich sowie im Umfang und der Qualität passender Umsetzung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme (d.h. vorgezogen) wird keine Berührung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Vogelarten erwartet.

5.2

Fledermäuse

Verletzung oder Tötung

Bei Umsetzung der Planung „werden allenfalls (potenzielle) Einzelquartiere von Fledermausindividuen, die sich in Baumhöhlungen oder hinter Rindenstrukturen an entfallenden Bäumen befinden können, in Anspruch genommen. Der Gehölzverlust durch das Vorhaben ist gering. Die Wahrscheinlichkeit baubedingter Individuenverluste wird durch die zeitliche Beschränkung der Baumfällungsmaßnahmen auf das Winterhalbjahr deutlich minimiert, sodass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Bauphase ausgegangen werden muss. Ergänzend kann für Einzelbäume, die zum Zeitpunkt der Baumaßnahme erkennbar größere Höhlungen aufweisen, eine vorherige Kontrolle auf Besatz und (ebenso für den Fall eines unvorhergesehenen Auffindens von Fledermäusen während der Fällarbeiten) ggf. die Bergung und artgerechte Verbringung von Individuen in sichere Quartiere vorgesehen werden. Dies ist auf Ebene des Bauprojekts zu regeln. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden ggf. noch auftretende Einzelindividuenverluste als unvermeidbare Risiken nicht signifikanter Ausprägung und damit nicht unter den Verbotstatbestand fallend eingestuft. Eine fachliche Notwendigkeit für evtl. weitergehende Schutzmaßnahmen wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.“ (S. 45f)

➔ Die geplanten Maßnahmen sind unter dem Punkt 5.3 unten dargestellt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

Störungen

„Störungen werden primär als z. B. akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [...]. Betriebsbedingt können sich Störungen insbesondere durch Lichtemissionen von Fahrzeugen, ggf. Vibrationen und neue bzw. geänderte Verkehrsmengen ergeben, anlagebedingt durch die Ausgestaltung von Bauwerken im Sinne funktionaler Beeinträchtigungen, z. B. der Unterbrechung von Flugrouten.

Im Gegensatz zu Vögeln liegen bei Fledermäusen bislang keine Hinweise darauf vor, dass sie im Kontext des weitestreichenden Störfaktors Lärm in vergleichbarem Ausmaß betroffen sein könnten (Betroffenheit allenfalls in Extremsituationen, bei Einzelschall bzw. im unmittelbaren Nahbereich einer Trasse [...]). Im vorliegenden Fall ist kein Anhaltspunkt für eine potenziell erhebliche Störung erkennbar.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird – auch unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung – keine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.“ (S. 46)

Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

„Bei Umsetzung der Planung werden allenfalls (potenzielle) Einzelquartiere von Fledermausindividuen, die sich in Baumhöhlungen oder hinter Rindenstrukturen an entfallenden Bäumen befinden können, in Anspruch genommen. Der Gehölzverlust durch das Vorhaben ist gering. Es wäre daher fachlicherseits lediglich in geringem Umfang von einer möglichen Berührung des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der nachgewiesenen Fledermausarten in diesem Zusammenhang auszugehen. Konkrete Hinweise auf bedeutsame Quartiere (wie z.

B. Wochenstubenquartiere) liegen für die direkt betroffenen Gehölzbestände nicht vor.

Im vorliegenden Fall werden hinreichende Maßnahmen zum Funktionserhalt sowie damit verbunden im Weiteren zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. zur Vermeidung einer Verschlechterung vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die dauerhafte Anbringung von insgesamt fünf größeren Fledermauskästen in Wald- und Baumbeständen der Umgebung, die vor Fällung der betroffenen Gehölze erfolgen muss.

Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter bei zeitlich abgestimmter Durchführung als in vollem Umfang funktionserhaltend zu bewerten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Vom Vorhaben sind zudem – über die Funktion als Verbindungskorridore hinaus, s.o. – Nahrungsräume von Fledermausarten betroffen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Habitatbestandteile in dem Sinne, dass bei ihrem (auch vorübergehenden) Entfall eine wesentliche funktionale Beeinträchtigung zuzuordnender Lebensstätten mit möglicher indirekter Beschädigungswirkung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterstellt werden könnte.

Insoweit wird unter Berücksichtigung der spezifisch genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.“ (S. 46f)

Fazit

Bei korrekter Umsetzung der unter dem nachfolgenden Kapitel 5.3 dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den speziellen Artenschutz sowie den in Kapitel 7 dargestellten Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Planung, ist der Eintritt der artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde.

5.3 Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht

5.3.1 Erforderliche Maßnahmen – Übersicht

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind verschiedene Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen (siehe nachfolgende Abbildung). Neben Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Bauzeitenregelung) und zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, sind dies insbesondere die Anbringung von Fledermauskästen und die Anlage von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.

Betroffene Arten/- Artengruppen	Maßnahmen
Europäische Vogelarten	
Brutvögel allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung/Fällungen bzw. Rodungen außerhalb der Hauptbrutzeit zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken. • Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Vogelschlag an Glasflächen (Details s. Kap. 8.3).
Neuntöter und Goldammer	<ul style="list-style-type: none"> • Freistellung eines verbuschten, ehemaligen Weidfelds in Südhanglage. • Flächenumfang: 2 ha • Flächensuchraum: Gemarkung • Dauerhafte Freihaltung durch an die Habitatansprüche der betroffenen Arten angepasste extensive Beweidung, ohne Düngung. • Monitoring zur Überprüfung des Maßnahmenerfolgs.
Streng geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung baubedingter Individuenverluste durch Bauzeitenregelung (s. Hinweis für Brutvögel weiter oben). • Anbringung von insgesamt fünf größeren Fledermauskästen in Wald- und Baumbeständen der Umgebung.

Abbildung 6: Übersicht vorgeschlagener Maßnahmenansätze(-typen) zur Problembewältigung im Rahmen der artenschutzfachlichen/-rechtlichen Beurteilung. Aus: Artenschutzfachliche Beurteilung zu den Bebauungsplänen „Tiefental“ und „Dieterlehof“ der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt, vom Februar 2021, S. 51)

5.3.2 Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken ist die Baufeldfreimachung, Fällung und Rodung der Flächen nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel zulässig (Oktober bis Ende Februar).
- Des Weiteren ist zur Vermeidung oder Minimierung von Vogelschlag auf größere Glasflächen bei der Gestaltung der Gebäude zu verzichten.
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse sind insgesamt fünf größere Fledermauskästen in Wald- und Baumbeständen der Umgebung anzubringen (d.h. für den vorliegenden BP „Dieterlehof“ und für den westlich gelegenen BP „Tiefental“ zusammen). Hierzu ist in der artenschutzrechtlichen Beurteilung weiter erläutert (S. 47): „Die Aufhängung soll in Beständen erfolgen, die zum Aufhängungszeitpunkt kein umfangreiches Höhlenangebot aufweisen. Details der Aufhängung (Exposition, Ort, Höhe)

sind durch begleitendes Fachpersonal in der Ausführung festzulegen. Die Aufhängung muss vorgezogen zur vorhabenbezogenen Fällung von Bäumen erfolgen bzw. spätestens vor Beginn der nächsten darauffolgenden Fortpflanzungsperiode der Fledermausarten.“

5.3.3 Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Vermerk

Im Entwurf des Bebauungsplans „Dieterlehof“ wird die zwingende Erfordernis und die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Neuntöter und Goldammer „lediglich“ als **Hinweis** aufgeführt. Die verbindliche **Festsetzung** der Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan „Tiefental“ (da sich in dem dortigen Bereich das Revierzentrum des Neuntöters befindet).

Sollte der Beschluss des Bebauungsplanes „Tiefental“ inkl. der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht mind. zeitgleich oder vorab möglich sein, sind die Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dieterlehof“ aufzunehmen, oder die vorgezogene Maßnahmenumsetzung vertraglich zu sichern.

Lage der Flächen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches umgesetzt werden. Diese Flächen werden dem Bebauungsplan zugeordnet. Hierbei handelt es sich um eine weitere Teilfläche des Flurstücks Nr. 106, Gemarkung Nußbach sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 277/2, Gemarkung Nußbach (siehe nachfolgende Abbildungen).

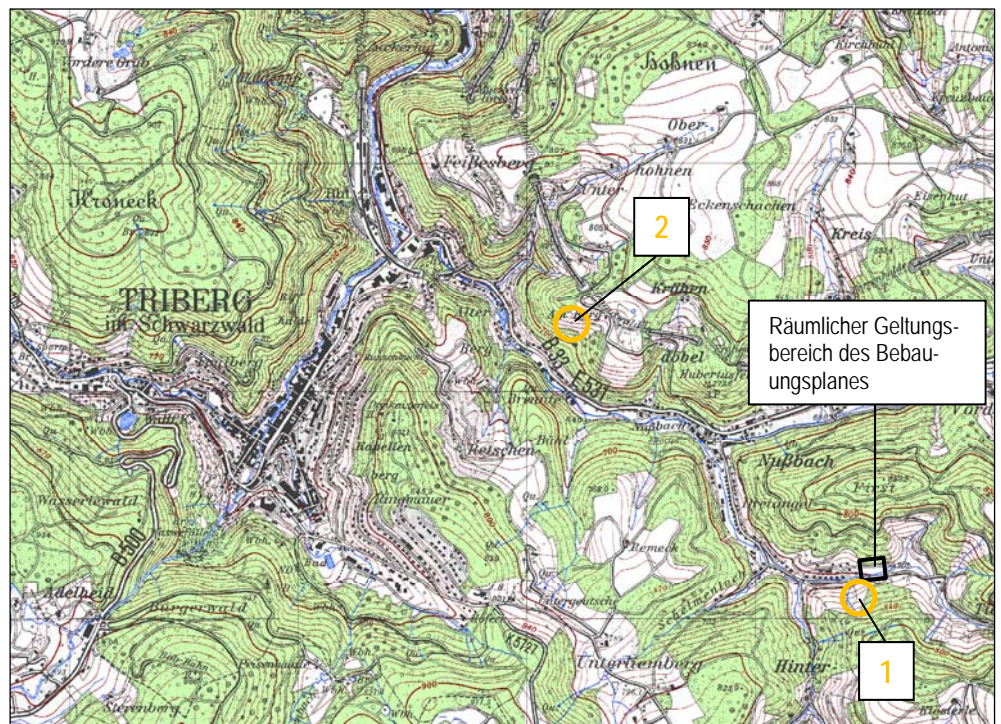


Abbildung 7: Lage der artenschutzrechtlichen Maßnahmenflächen Nrn. 1 und 2 auf der Gemarkung Nußbach (Quelle Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten © LGL)

Maßnahmenfläche Nr. 1: „Tiefentaldübele“

Die Maßnahmenfläche Nr. 1 liegt südlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Bereich des „Tiefentaldübeles“, ebenfalls auf Flurstück Nr. 106 (siehe nachfolgende Abbildung).

Innerhalb dieses „Tiefentaldübeles“ verläuft ein kleineres Fließgewässer in nördliche Richtung dem „Tiefentalbach“ zu. Teile des Dübeles sind amtlich als geschützte Biotop erfasst (als jeweils nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“, „Quellbereiche“, „Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation“ sowie „Borstgrasrasen“).

Bei der Fläche handelt es sich um ein ehemaliges Weidfeld, das aktuell nicht mehr bewirtschaftet oder gepflegt wird und sich in Sukzession befindet. Den überwiegenden Teil der als Biotop kartierten Flächen nimmt eine Besenginsterweide (geschützt als Borstgrasrasen) ein. Gemäß Biotopkartierung handelte es sich bereits im Jahr 1995 um einen „stark mit Besenginster bewachsene[n] Magerrasen auf N-NW-exponiertem Steilhang. Ebenfalls im Jahr 1995 war hier auch der Neuntöter festgestellt worden. Die Sukzession mit Besenginster ist in der Zwischenzeit noch weiter fortgeschritten, das Gehölz bedeckt nahezu die gesamte Fläche. Für den Neuntöter sind die Flächen somit in der Zwischenzeit von geringer Bedeutung.

Die westlich des Dübeles gelegenen Flächen, wie auch kleinflächig südlich direkt an die Maßnahmenfläche angrenzende Flächen, werden durch den Landschaftserhaltungsverband Schwarzwald-Baar-Kreis e.V. seit Jahren mittels extensiver Ziegenbeweidung offengehalten und gepflegt.

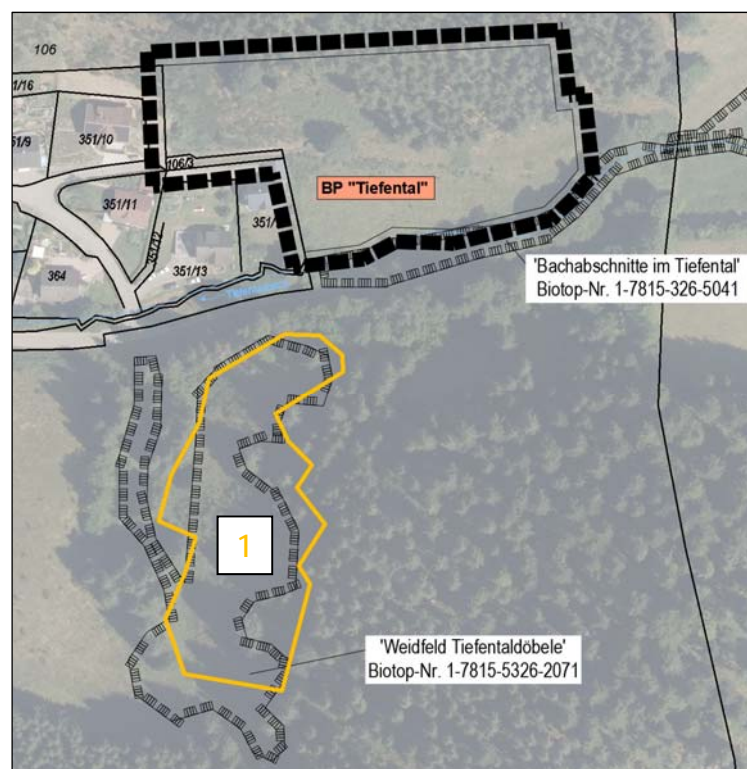


Abbildung 8: Artenschutzrechtlichen Maßnahmenfläche Nr. 1 auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 106, Gemarkung Nußbach, im Bereich amtlich kartierter Biotopflächen (Quelle Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten © LGL)



Abbildung 9: Maßnahmenfläche Nr. 1: Besenginstersukzessionsfläche im „Tiefentaldübele“. Die Flächen im Bildvordergrund werden aktuell durch Ziegenbeweidung offengehalten (Aufnahme: Ende April 2021).

Die Maßnahmenfläche befindet sich, wie die geplanten Bauflächen, auf Flurstück Nr. 106 - und damit in Privateigentum. Hierdurch ist die Verfügbarkeit der Fläche gesichert.

Die Maßnahmenfläche weist eine Größe von rd. 0,50 ha auf.

Folgende Maßnahmen sind zur Aufwertung der Flächen für den Neuntöter und die Goldammer vorgesehen:

- Rodung der Besenginster-Sukzession (mit Abräumen),
- Erhalt der freistehenden größeren Bäume und ggf. ausgewählter Sträucher; ggf. Entnahme von Einzelbäumen in Rücksprache mit den zuständigen Behörden,
- dauerhafte Offenhaltung/Pflege durch extensive Ziegenbeweidung,
- bei Bedarf ergänzende Nachmahd.

Die Erstpflege-Maßnahmen sind vor einer Umsetzung der geplanten Bebauung, möglichst im Winterhalbjahr 2021/2022 durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein Monitoring zu belegen.

Maßnahmenfläche Nr. 2: „Am Berg“

Weitere Maßnahmen für den Neuntöter und die Goldammer sind auf einem weiteren ehemaligen Weidfeld auf einem Teil des Flurstücks Nr. 277/2 nördlich des Nußbachtals im Bereich „Am Berg“ vorgesehen (siehe nachfolgende Abbildung).

Bei der Maßnahmenfläche handelt sich um einen südwestexponierten Hang, an welchen südlich (in Richtung Tal) Hochwald angrenzt. Entlang des Waldrandes befinden sich Reste eines nicht befestigten Grasweges, die die Fläche nach Süden hin abgrenzen.

Die Fläche ist aktuell überwiegend dicht mit Besenginster sowie Brom- und Kratzbeere bestanden. Vereinzelt finden sich kleinere Sukzessionsbäume, wie Faulbaum, Vogelbeere und Wald-Kiefer, zudem wenige ältere Fichten. Die krautige Vegetation zeigt den ehemaligen Weidfeld- bzw. Magerrasencharakter der Fläche.



Abbildung 10: Lage der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche Nr. 2 auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 277/2, Gemarkung Nußbach (Quelle Kartengrundlage: Amtliche Geobasisdaten © LGL / Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis)

Die Flächen südwestlich „Am Berg“ sind im Landschaftsplan der Raumschaft Triberg als Besenginsterheide mit Vorkommen seltener Arten gekennzeichnet. Als Maßnahmen wurde eine extensive Nutzung in Form einer Beweidung und die Entbuschung von Teilbereichen vorgeschlagen. Noch rund zehn Jahre alte Luftbildaufnahmen („google-earth“) zeigen den ehemals offeneren Charakter der Fläche.



Abbildung 11: Maßnahmenfläche Nr. 2: Sukzessionsfläche „Am Berg“ (Aufnahme: Ende April 2021)

Das Flurstück Nr. 277/2 befindet sich in Eigentum der Stadt Triberg. Die Maßnahmenfläche weist eine Größe von rd. 0,64 ha auf.

Folgende Maßnahmen sind zur Aufwertung der Flächen für den Neuntöter und die Goldammer vorgesehen:

- Rodung der Besenginster-Sukzession (mit Abräumen),
- Erhalt der freistehenden größeren Bäume und ggf. ausgewählter Sträucher; ggf. Entnahme von Einzelbäumen in Rücksprache mit den zuständigen Behörden,
- dauerhafte Offenhaltung/Pflege, möglichst ebenfalls durch extensive Ziegenbeweidung,
- bei Bedarf ergänzende Nachmahd.

Die Erstpflege-Maßnahmen sind vor einer Umsetzung der geplanten Bebauung, möglichst im Winterhalbjahr 2021/2022 durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein Monitoring zu belegen.

6 Forstrecht

6.1 Forstrechtliche Eingriffsbilanzierung

Erfordernis und rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) i.V.m. Plansätzen 5.3.4 und 5.3.5 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist der Wald grundsätzlich zu erhalten. Waldumwandlungen in eine andere Nutzungsart führen zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Waldfunktionen. Die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind forstrechtlich auszugleichen.

In Teilen des räumlichen Geltungsbereiches liegt Wald vor. Für den durch die Planung verursachten Eingriff ist deshalb eine unbefristete Umwandlungen nach § 10 i.V.m § 9 LWaldG erforderlich. Unabhängig davon, ob die Flächen aktuell mit Bäumen bestockt sind oder nicht, sind diese Waldflächen Bestandteil der forstrechtlichen Eingriffsbilanzierung. Diese erfolgt vorliegend auf Grundlage der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ (Stand 18.12.2019), inkl. Anlagen.

Die vorliegende dauerhafte Umwandlungen von Wald ist in einer Kombination von verbal-argumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung zu bewerten.

Verbal-argumentative Eingriffsbeurteilung

Die Waldflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind über die „Waldfunktionenkartierung in Baden-Württemberg“ (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) vollständig als „Erholungswald Stufe 2“ erfasst (siehe auch Abschnitt 2.8 oben). Dies gilt auch für nahezu sämtliche Waldflächen im weiteren Umfeld der Planung. Darüberhinaus sind Teilflächen des vorhandenen Waldes zudem als „Gesetzlicher Bodenschutzwald und Lawinenschutzfunktion“ deklariert.

Der Erholungswald Stufe 2 hat gem. Waldfunktionenkartierung „*relativ große Bedeutung für die Erholung*“. Innerhalb des touristisch bedeutsamen Schwarzwaldes, insbesondere auch durch die Lage innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald', kommt den betroffenen Waldflächen somit besondere Bedeutung zu. Auf Grund der fehlenden Erschließung der Waldflächen selbst, bspw. in Form öffentlicher Wege oder Einrichtungen der „Erholungsinfrastruktur“ (z.B. Sitzbänke o.ä.), ist die Funktion für die Erholung vorrangig auf die „Kulissenwirkung“ des Waldes zurückzuführen: Die Waldflächen sind Bestandteil der für die Region typischen (Kultur-)Landschaft mit seiner typischen Wald-Offenland-Verteilung in enger Verzahnung.

Quantitative Eingriffsbilanzierung

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung nach dem Forstrecht erfolgt über eine nach Bestandstypen und Alter differenzierte Darstellung der beanspruchten Waldflächen³ (siehe nachfolgende Tabelle):

³ Bei den angegebenen Flächengrößen handelt es sich um die jeweiligen Flächen in der Projektion („Draufsicht“), d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigung; => die tatsächliche Fläche ist unter Berücksichtigung der Hangneigung größer (bspw. handelt es sich bei einer Flächengröße von 0,77 ha „in der Projektion“ bei Berücksichtigung der Hangneigung von z.B. 1:1,5 um 0,92 ha)! Da sich die Abweichungen jedoch sowohl auf die Eingriffsflächen als auch auf die Ausgleichsflächen beziehen, kann dieser Sachverhalt vernachlässigt werden.

Tabelle 1: Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs für den Bebauungsplan „Dieterlehof“

Bestandstyp	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Faktor ⁴	Erforderliche Ausgleichsfläche (ha)
Kahlflächen / Jungbestände	< 25	0,40	1,00	0,40

Aus vorangegangener Tabelle ist ersichtlich, dass für den Bebauungsplan „Dieterlehof“ nach quantitativer Ermittlung eine forstrechtliche Ausgleichsfläche mit einer Größe von 0,40 ha erforderlich ist.

Westlich an den räumlichen Geltungsbereich angrenzend ist die Errichtung eines Unterstandes für die Beweidung („Schopf“) vorgesehen. Hierdurch kommen weitere rd. 350 m² hinzu, für die eine Waldumwandlung erforderlich ist. Dieses Vorhaben ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, die Waldumwandlung soll aber in einem Zuge beantragt werden bzw. erfolgen. D.h. zu der o.g. Ausgleichsfläche kommen weitere 0,03 ha hinzu.

Waldabstand

Der Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) beträgt i.d.R. 30 m und bemisst sich ab Baufenster. Die Waldabstandsflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches behalten weiterhin den rechtlichen Status als „Wald“, eine Umwandlung i.S.d. § 9 Abs. 1 LWaldG ist nicht erforderlich. Eine „niederwaldartige“ Bewirtschaftung, bspw. mit Pflanzung oder Förderung gebietsheimischer, seltener Straucharten ist aus Gründen der Gefährdungsvermeidung geboten und bietet sich ggf. auch aus naturschutzfachlichen Gründen an.

Zur Sicherung der Waldabstandsfläche ist zwischen dem Eigentümer und dem Landratsamt jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ist für Rodungen von Wald ab einer Flächengröße von 1 ha (bis weniger als 5 ha) eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich: Da die beanspruchte Waldfläche unter 1 ha liegt, ist die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gem. UVPG für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

⁴ Gem. Tabelle „Wertefaktoren für die Herleitung des Ausgleichsbedarfs“ aus: „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ (Stand 18.12.2019).

6.2

Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Als forstrechtliche Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan ist der Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung vorgesehen („Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ mit zugehöriger Anlage 1).

Vorgesehen ist der Umbau reiner Fichtenbestände in Mischwaldbestände auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 106. Die Fläche weist eine Größe von ca. 1,72 ha auf und liegt im Hangbereich nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (siehe nachfolgende Abbildung).

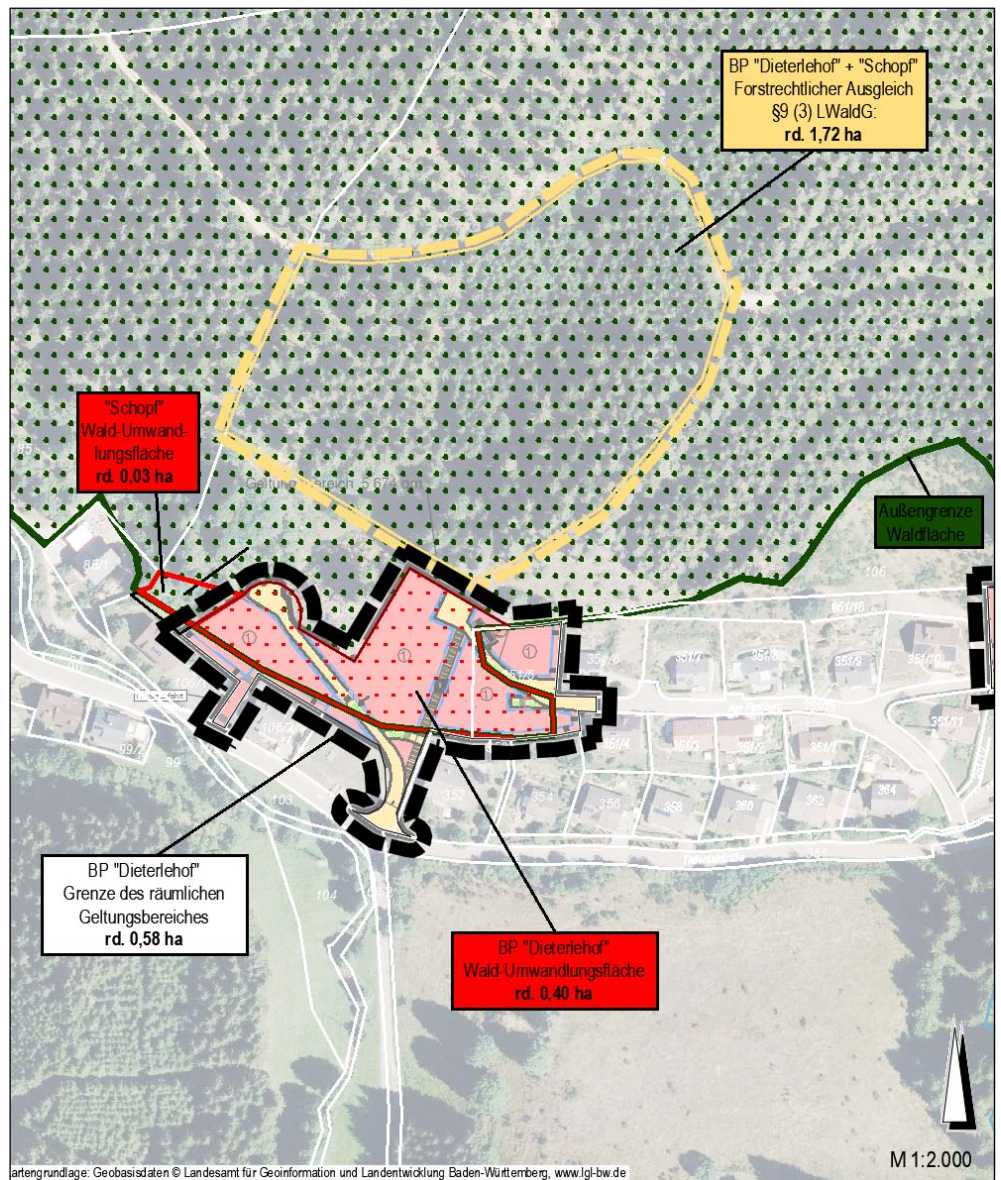


Abbildung 12: Wald-Umwandlungsfläche und Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich (Waldumbau); Kartengrundlage: Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de

Als Haupt- und Zielbaumarten kommen (in Entsprechung zur forstlichen Standortkartierung für benachbarte Flächen) Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Weißtanne (*Abies alba*) infrage; als Pionierarten für den Umbau Sand- oder Hängebirke (*Betula pendula*), Vogelbeere/Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Waldkiefer (*Pinus sylvatica*). In der Standortkartierung ist auch die Fichte (*Picea abies*) als Nebenbaumart geführt, von der Anteile erhalten werden können. Die exakte Baumartenzusammensetzung ist mit den zuständigen Forstbehörden abzustimmen.

Tabelle 2: Bilanzierung der forstrechtlichen Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan

Bestand ⁵	Fläche (ha) ⁶	Maßnahme	Faktor ⁷	Anteil Vorbaufläche ⁸	Ausgleichsfläche (Fläche × Faktor × Vorbaufl.)
Nadelbaumbestand (Fichte)	1,60	Umbau nicht standortgerechter Bestände in stabile Bestockung	0,5	0,5	0,40
s.o.	0,12	s.o.	0,5	0,5	0,03
Forstrechtliche Ausgleichsfläche:					1,72

Aus vorangegangener Tabelle ist ersichtlich, dass rd. 1,60 ha bestehende Nadelwaldfläche benötigt werden, um durch Waldumbaumaßnahmen den erforderlichen Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,40 ha zu decken. Hierbei ist berücksichtigt, dass im Zuge des Waldumbau lediglich auf ca. 50 % der Fläche (siehe „Faktor 0,5“) tatsächlich „Vorpflanzungen“ (Laubholzpflanzungen) erfolgen.

Hinzu kommen weitere 0,12 ha Ausgleichsfläche für den „Schopf“, womit sich die **forstrechtliche Ausgleichsfläche insgesamt auf rd. 1,72 ha** beläuft.

⁵ Tatsächlicher Bestand zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Aufstellungsbeschluss 2018)

⁶ Bei der angegebenen Flächengröße handelt es sich um die Fläche der Projektion („Draufsicht“), d.h. ohne Berücksichtigung der ggf. kleinräumig wechselnden Hangneigung; => die tatsächliche Fläche ist unter Berücksichtigung der Hangneigung größer

⁷ Gem. Anlage 1 der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ (Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde, Dez. 2019) anzusetzender Faktor für die Bewertung von Waldumbaumaßnahmen

⁸ mündl. Mitteilung B. SPÄTH-BLEILE, Höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, Jan. 2021; s.a. bspw. SCHÖLCH, M. (ohne Datum): Der Vorbau als schneller Weg zum Waldumbau in Fichtenbeständen, LWF Wissen 63, im Internet unter <https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/waldbau/dateien/w63-der-vorbau-als-schneller-weg-zum-waldumbau-in-fichtenbestaenden.pdf>

7 Maßnahmenkonzept

Neben den o.g. Maßnahmen nach dem Forst- bzw. Artenschutzrecht sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches weitere Maßnahmen auf Grundlage weiterer gesetzlicher Vorgaben umzusetzen oder sollten zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Planaufstellung Berücksichtigung finden.

7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Nachfolgend werden Hinweise auf umweltbezogene und grünordnerische Regelungen und Festsetzungen im Bebauungsplan formuliert. Die Vorschläge zur Übernahme in die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind zur direkten Übernahme im Wortlaut *kursiv* dargestellt.

Baumpflanzungen auf den privaten Baugrundstücken

Zur Durchgrünung des Baugebietes sollte folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

*„Je Baugrundstück innerhalb des Baugebietes ist pro 400 m² angefangene Grundstücksfläche ein Baum aus der für das Baugebiet festgesetzten Pflanzliste (1) zu pflanzen. Bei Abgang ist der Baum durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)“*

Behandlung von Niederschlagswasser

Zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation sollte im Bebauungsplan folgendes festgesetzt werden:

*„Das innerhalb des Baugebietes auf Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist der öffentlichen Versickerungs- und Retentionsmulde zuzuleiten und dort über eine belebte Oberbodenzone zu versickern und bei Bedarf gedrosselt in den natürlichen Vorfluter (Tiefentalbach) einzuleiten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)“*

Baumaterialien

Zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen durch Ausschwemmung von Schadstoffen sollte folgendes im Bebauungsplan festgesetzt werden:

*„Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, um Auswaschungen zu vermeiden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“*

Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege

Um anfallendes Niederschlagswasser im natürlichen Wasserkreislauf zu halten, sollte für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege folgendes festgesetzt werden:

*„Innerhalb des Baugebietes sind für Stellplatzflächen, Zufahrten und andere untergeordnete Wege nur wasserdurchlässige Bauweisen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“*

Hinweis: Als wasserdurchlässig gelten Befestigungen, die gemäß ‚Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen‘ von 1998 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) und des Arbeitsblattes ‚DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser‘ vom April 2005 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) eine Versickerung von mindestens 270 Litern je Sekunde und Hektar aufweisen.

7.2

Örtliche Bauvorschriften

Gärtnerische Gestaltung der nichtüberbauten Flächen

Die gärtnerische und insektenfreundliche Gestaltung der nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke ist bereits über § 9 Abs. 1 LBO sowie § 21a NatSchG gesetzlich vorgeschrieben; Schotterungen, insb. mit Folienunterlage, welche die Wasseraufnahmefähigkeit unterbindet, sind demnach unzulässig.

Im Bebauungsplan sollte dementsprechend auf Folgendes hingewiesen werden:

„Gemäß Landesbauordnung müssen die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.“

§ 9 Abs. 1 LBO“

„Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.“

§ 21a NatSchG“

Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung nicht für Bereiche gilt, in denen entsprechende Anlagen technisch erforderlich sind (z.B. Traufstreifen). Zur Klarstellung könnte dennoch in den örtlichen Bauvorschriften Folgendes geregelt werden:

„Die Abdeckung offener Bodenflächen durch Schotter- oder Steinschüttungen ist innerhalb der Baufenster auf von Bauten überstandenen Flächen zulässig, sofern technisch erforderlich.“

Um ergänzend zum vorigen Absatz die Anlage naturnaher und – bei entsprechender Ausgestaltung – für den Arten und Biotopschutz je nach Ausgestaltung als positiv zu bewertender „Steinschüttungen“ zu ermöglichen, sollte Folgendes festgesetzt werden:

„Auf weiteren maximal 5 % der Grundstücksfläche sind Steinschüttungen zulässig, sofern die Anlage aus ortstypischem, natürlichem und unsortiertem Gesteinsmaterial erfolgt und eine Begrünung ausschließlich mit standorttypischen und gebietsheimischen Pflanzen erfolgt oder zugelassen wird.“

7.3

Hinweise auf zuzuordnende Ausgleichsflächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB (außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes)

Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB). **Die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Zuordnung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.**

Die dem Bebauungsplan zuzuordnenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen nach dem Forstrecht, sind in den Kapiteln 5 und 6 dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Erstpflfegemaßnahmen verbuschter Sukzessionsflächen und die anschließende Offenhaltung zugleich den unter dem Punkt 3.1.4 genannten weiteren Arten der mageren, extensiv bewirtschafteten Weidfelder zugute kommen.

7.4

Vorschlaglisten für Pflanzmaßnahmen

Pflanzliste 1: Vorschlag „Für das Baugebiet festgesetzte Pflanzliste“.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume	
Obst-Hochstämme	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Zitterpappel, Espe	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>

Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Sträucher	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

8

Anhang

- Artenschutzfachliche Beurteilung zu den Bebauungsplänen „Tiefental“ und „Dieterlehof“ der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Filderstadt, vom Februar 2021
- Stadt Triberg: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Dieterlehof“ – Grünordnungsplan: PLANTEIL